

Satzung

über die Erhebung einer Steuer für den Besuch der Schlösser Neuschwanstein und Hohenschwangau

in der Fassung der 7. Änderung vom 07.12.2015

Auf Grund der Art. 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Der entgeltliche Besuch des Schlosses

- a) Neuschwanstein
- b) Hohenschwangau

unterliegt der Steuer.

Auf Antrag werden Besucher, deren Besuch ausschließlich aus beruflich erforderlichen Gründen erfolgt, von der Steuer befreit. Von Besuchern, die eine Steuerbefreiung beantragen, kann die Vorlage von geeigneten Unterlagen, die die beruflichen Gründe für den Besuch belegen, oder die Abgabe einer schriftlichen Eigenbestätigung unter Angabe von Name und Meldeadresse gefordert werden.

§ 2 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Erwerber der Eintrittskarte.

§ 3 Steuermaßstab, Steuersatz

- (1) Ab 1. Januar 2016 bis einschließlich 31. Dezember 2017 beträgt die Steuer 3,5 vom Hundert des jeweils geltenden Eintrittspreises. Sie ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag abzurunden.
- (2) Ab 1. Januar 2018 beträgt die Steuer 4,0 vom Hundert des jeweils geltenden Eintrittspreises. Sie ist auf den nächsten vollen Cent-Betrag abzurunden.

§ 4 **Entstehen, Fälligkeit**

Die Steuerschuld entsteht mit dem Erwerb der Eintrittskarte; sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 5 **Einhebung und Haftung**

Für Schloss Neuschwanstein hat die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und für Schloss Hohenschwangau der Wittelsbacher Ausgleichsfonds die Steuer einzuheben und jeden Monat an die Gemeinde abzuführen; sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang der Steuer.

Die Bayerische Verwaltung der Staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und der Wittelsbacher Ausgleichsfonds haben von Besuchern, die einen Antrag auf Befreiung von der Steuer gem. § 1 Abs. 2 stellen, die geeigneten Unterlagen, die die beruflichen Gründe für den Besuch belegen, oder die schriftliche Eigenbestätigung einzuholen und diese mit der monatlichen Abführung der Steuer an die Gemeinde weiterzureichen.